

Ministerialrat Dr. Rüdiger Wulf,
Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, D-70173 Stuttgart

Entwicklung des modernen Strafvollzugs in Europa

Expertengespräch der Konrad-Adenauer-Stiftung
„Modernisierung des Strafvollzugs“
am 5./6. Juli 2005 in Beijing/China

Grundlagen europäischer Rechtskultur

„Europäische Rechtskultur auf drei Hügeln“ (Th. Heuss):

- Areopag: Demokratie;
- Kapitol: Recht;
- Golgatha: Liebe, Versöhnung, Vergebung.

Auswirkungen auf Verhängung, Vollstreckung und
Vollzug von Freiheitsstrafe als Eckpunkt des Rechts:

- Rechtsstaatsprinzip;
- Humanität;
- Kriminalprävention.

Kriminalpolitische Entwicklungen

- Abschaffung der Todesstrafe;
- Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung;
- Vorzeitige Entlassung auf dem Rechtsweg möglich;
- Zurückdrängen kurzer Freiheitsstrafen;
- Siegeszug der Geldstrafe (80 % in Deutschland);
- Zulassung informeller Sanktionen durch Verfahrenseinstellung gegen Auflagen und Weisungen (Diversion)
- Hinwendung zu Freizeitstrafen
(Gemeinnützige Arbeit, Hausarrest, Fahrverbot).

Die Gefangenen im Strafvollzug

- Viele Gefangene mit Entwicklungs-, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, insbesondere Dissozialität;
- Verbreitung von Sucht unter Gefangenen (Alkohol, Drogen, Medikamente);
- Ausländische Gefangene aus vielen Ländern;
- Gefangene aus der organisierten Kriminalität;
- Gefangene aus dem internationalen Terrorismus;

Kräfte der Strafvollzugsreform

- Mängel, insb. Überfüllung der Anstalten;
- Veröffentlichung von Gefängniskandalen;
- Rechtsprechung in Vollzugsfragen, insbesondere Verfassungsgerichte;
- Lehre und Veröffentlichungen von Kriminal- und Vollzugswissenschaftlern;
- Gesetze und Programme durch Kriminal- und Vollzugspolitiker;
- Empfehlungen des Europarats für einen menschenwürdigen Freiheitsentzug.

Grundfreiheiten/Menschenrechte der Gefangenen

- Unantastbarkeit der Menschenwürde: Gefangene nicht Objekt des Vollzuges;
- Grundfreiheiten und Menschenrechte auch für Schwerverbrecher;
- Verbot von Folter und grausamer oder unmenschlicher Bestrafung oder Behandlung (Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention);
- Eingriff in Grundfreiheiten und Menschenrechte nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes:

Rechtsschutz der Gefangenen

Prüfung der Zweck- und Rechtmäßigkeit:

- Beschwerde an den Anstaltsleiter;
- Anhörung durch Vertreter der Aufsichtsbehörde;
- Petition an das Parlament.

Prüfung allein auf Rechtmäßigkeit:

- Antrag auf gerichtliche Entscheidung;
- Rechtsbeschwerde;
- Verfassungsbeschwerde;
- Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;

Ziele und Aufgaben des Vollzuges

- Keine zusätzliche Bestrafung durch harte Haftbedingungen
- Keine bloße Verwahrung
- Kriminalprävention/Sicherheit
 - Sichere Unterbringung
 - Wiedereingliederung

Öffnung des Vollzuges

Zwecke:

- Normalität herstellen;
- Schädlichen Vollzugsfolgen vorbeugen;
- Gefangene eingliedern.

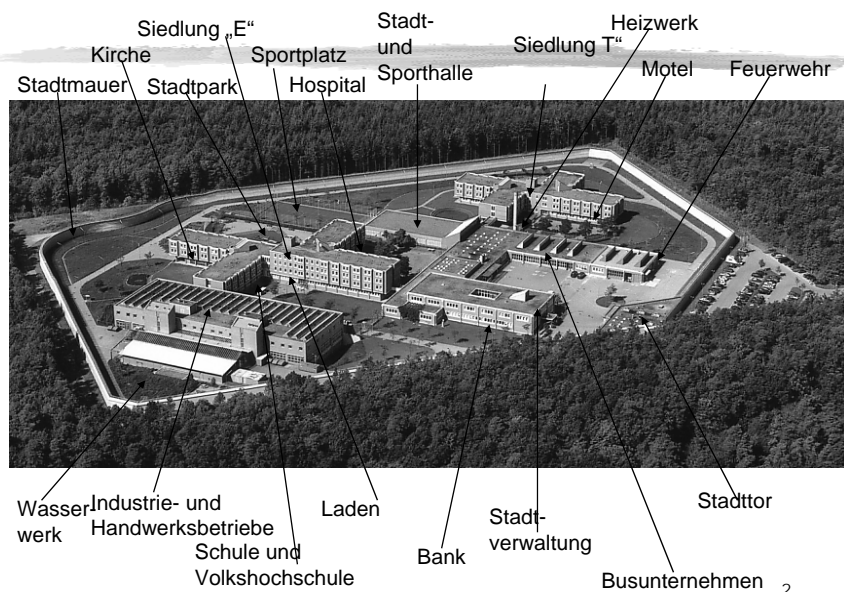
Voraussetzungen:

- Keine Flucht- und Missbrauchsgefahr;
- Mitwirkung am Vollzugsziel;
- Keine besondere Schuldschwere (?).

Formen:

- Offener Vollzug;
- Ausführungen, Ausgang, Freigang;
- Urlaub aus der Haft.

Die Justizvollzugsanstalt – eine kleine Stadt!



Leitbild des modernen Strafvollzuges

- Ziele:
 - Sicherheit;
 - Resozialisierung.
- Grundlagen
 - Menschenwürde;
 - Menschenrechte.
- Ziele bei den Gefangenen
- Ziele bei den Mitarbeitern
- Ziele für die Gesellschaft
- Erwartungen an die Gesellschaft